Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang **Burg, 30.11.2010** **Nr.: 16**

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

275 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES) 635

276 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) 660

2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

277 für die Grundwassermessstellen in der Gemarkung Burg 664

278 für die wasserwirtschaftliche Nebenanlage (Niederspannungskabel der kathodischen Korrosionsschutzanlage einschl. Gleichrichterschrank für die Trinkwasserleitung in Möser) 665

279 für die Regenwasserleitung Burg 666

280 für die Schmutzwasserleitung Burg 667

281 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Aug. 2010 (BGBl. I S. 1163) - Wiederherstellung eines Gewässers in der Gemeinde Lostau 668

282 Bekanntmachung zur Festsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes (WSG) der Wasserfassung Genthin I (Altenplathow) 669

283 Jahresrechnung 2009 des Landkreises Jerichower Land 670

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

284 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung 671

285 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz 673

286 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz und Bekanntmachung 683

2. Amtliche Bekanntmachungen

287 Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Kirche Sankt Andreas zu Gübs als offizielles Eheschließungszimmer 684

288 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Schermener Weg“, Gemeinde Möser 685

289 Bekanntmachung Entwidmung einer Teilfläche der Straße „Mösershöhe“, Gemeinde Möser 685

290 Bekanntmachung der Stadt Jerichow – Gruppenauskünfte - 686

291 Aufhebung des Bebauungsplanes „Bohnenländer“, OT Redekin 687

292 Bekanntmachung der Stadt Jerichow - Einziehung Straßenabschnitt F.-Reuter-Str. im OT Scharteucke 687

293 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Brettin „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“ 688

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

294 Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ **689**

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

295 Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Karith 02, Landkreis Jerichower Land 697

296 Bekanntmachung zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren in Zeppernik 698

297 Bekanntmachung zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren in Brietzke 699

298 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Roßdorf 701

299 Vorzeitige Ausführungsanordnung im Bodenordungsverfahren Moritz, Verf.-Nr.: 611/2-ZE-26/92 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Stadt Zerbst/Anhalt 702

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

275

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Die Satzung wurde erlassen auf Grund

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 383),

- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und

- in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in den geltenden Fassungen.

- des Kreistagsbeschlusses vom 24. November 2010.

§ 1
Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder ist gehalten:

a) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden

b) die Menge der Abfälle zu vermindern

c) die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten

d) gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen

e) Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2
Entsorgungspflicht des Landkreises
Grundsatz

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).

(2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3
Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Entsorgung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.

§ 4
Ausschluss von der Abfallentsorgung

(1) Abfälle, die in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 10 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.

(2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für gefährliche Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.

(3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind nach Maßgabe des Krw-/AbfG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. zur privaten Lebensführung genutzt werden und für Wochenendhäuser.

(3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 AbfG LSA und eine Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG besteht für Eigentümer und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nur für die Abfälle, die diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.

(5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.

(6) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG aufgeführte Abfälle. Das sind:

1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.

2. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

3. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

4. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6
Abfalltrennung

(1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Bioabfall
2. Sperrmüll
3. Altholz
4. Elektroschrott einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte
5. Schadstoffe aus Haushalten
6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
7. Verpackungsabfälle
8. Altglas
9. Altpapier
10. Altmetalle
11. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
12. Altreifen
13. Bauschutt
14. Baustellenabfälle
15. Mineralischer Straßenaufbruch
16. Bodenaushub
17. Alttextilien.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7

Hausmüll

Hausmüll sind die Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, die vom Landkreis Jerichower Land selbst oder vom beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung wird unter den §§ 27, 28, 29 und 30 geregelt.

§ 8
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBL. I S. 3379) aufgeführt. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 27, 28 und 29 dieser Satzung geregelt.

§ 9
Bioabfall

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.

(2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe, wie z. B. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.

(3) Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst verwerten.

(4) Die vollständige Eigenverwertung kann durch den Landkreis überwacht werden.

(5) Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Biotonne besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.

(6) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.

(7) Bioabfälle aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten werden entsprechend § 28 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Biotonne bereit zu stellen.

(8) Können die Biotonnen aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(9) Bei erhöhtem Anfall von Bioabfällen (z. B. Heckenschnitt, Rasenmahd, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:

a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg,
Berliner Chaussee 138a, 39288 Burg

b) Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft
Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin

c) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey,
Werderberg 1, 39317 Parey

d) Kleinannahmestelle der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.

(10) Zusätzlich wurden flächendeckend im gesamten Landkreis die Abgabemöglichkeiten von Baum- und Strauchschnitt in den Gemeinden und Gartenvereinen geschaffen. Die Abgabeplätze sind gekennzeichnet und werden ortsüblich bekannt gegeben.

(11) Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc., dürfen, soweit sie die Restmenge eines Vier-Personen-Haushaltes (ungefähr 10 kg pro Abholung) überschreiten, weder als Restabfall noch über die Biotonne entsorgt werden, da die Kompostanlagen keine Genehmigung zur Verarbeitung tierischer Abfälle haben. Diese Stoffe sind einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

§ 10
Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Schadstoffe aus Haushaltungen, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt, Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien, insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.

(3) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann die Abholung von Sperrmüll beantragt werden. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll aus dem Internet des Landkreises oder der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH oder formlose Anträge genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Der Entsorgungstermin erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.

(4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat in der Regel vor dem Grundstück auf Flächen des angeschlossenen Grundstücks zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen.

(5) Zur Sperrmüllabfuhr über die Hausmüllgebühr können je Halbjahr und Sammlung unverdichtet 5 m³ Sperrmüll je Haushalt bereitgestellt werden. Für darüber hinausgehende Mengen fallen zusätzliche Gebühren an.

(6) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,50 m x 0,75 m und/oder ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

(7) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt von allen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.

(8) Unter Nutzung der Sperrmüllkarten kann auch eine Anlieferung von Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung an den Kleinannahmestellen des Landkreises erfolgen. Die Anlieferungen werden auf die Möglichkeit der Anmeldung von Sperrmüll angerechnet.

(9) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten, wie z. B. Altholz, eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.

§ 11
Altholz

(1) Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.

(2) Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.

(3) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem entsorgt.

§ 12
Elektroschrott

(1) Elektroschrott im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammlung entsorgt werden können (z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. Ä.).

(2) Elektroschrott aus Haushalten (Großgeräte) wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) wird der Entsorgungstermin durch den Entsorger mitgeteilt und der Elektroschrott abgeholt. Eine Abgabe der Großgeräte an den Kleinannahmestellen des Landkreises ist möglich.

(3) Elektroschrott aus Haushalten (Kleingeräte) kann an den Kleinannahmestellen des Landkreises und zu den Sammlungszeiten des Schadstoffmobils abgegeben werden.

(4) Elektroschrott aus anderen Herkunftsbereichen wird an den Sammelstellen für Elektroschrott in der Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Burg und dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftgesellschaft Jerichower Land mbH, 39307 Genthin, Am Mühlenfeld 16 entgegengenommen.

(5) Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Elektroschrott (Groß- und Kleingeräte) aus Haushalten an der Kleinannahmestelle in Burg, Berliner Chaussee 138a und auf dem Betriebshof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin.

§ 13
Schadstoffe aus Haushalten

(1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.

(2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 27 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.

(3) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.

(4) Der Tourenplan des Schadstoffmobiles wird öffentlich bekannt gegeben.

(5) Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe der Schadstoffe jeden dritten Donnerstag im Monat in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel von 16:00 bis 18:00 Uhr.

§ 14
Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommen-

den Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).

(2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land beim Schadstoffmobil oder jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abgegeben werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

§ 15
Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).

(2) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis über die Restmülltonne oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 16
Altglas

(1) Altglas aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas aus Haushalten ist an den Depotcontainerstandplätzen und an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.

§ 17
Altpapier

(1) Altpapier aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altpapier aus Haushalten ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Papiertonnen gemäß § 27 Abs. 1 Punkt 5 zu überlassen.

(3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer Altpapier zu überlassen.

§ 18
Altmetalle

Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall.

(1) Altmetalle aus Haushalten und gleichartigen Anfallstellen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. Ä.) werden innerhalb der Sperrmüllsammlung angemeldet oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.

(2) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Kleinannahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

§ 19
Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

(1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).

(2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m, in fester Folie umhüllt an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

(3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 11 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.

(4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

§ 20
Altreifen

(1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.

(2) Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen des Landkreises abzugeben.

(3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21
Bauschutt

(1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.

(2) Bauschutt ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

(3) Bauschutt ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 22
Baustellenabfälle

(1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. Ä.).

(2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

(3) Baustellenabfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 23
Mineralischer Straßenaufbruch

(1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.

(2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.

(3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Besitzer an den Kleinannahmestellen im Landkreis zu überlassen.

§ 24
Bodenaushub

(1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist in Privathaushaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.

(2) Bodenaushub sollte vom Besitzer so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren, werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.

(3) Bodenaushub ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Er ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 25
Alttextilien

(1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

§ 26
Krankenhausspezifische Abfälle

(1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).

(2) Krankenhausspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 27 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 27
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum

2. abschließbare Restmüllgefäße mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum

3. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises

4. Biotonnen mit 80 und 120 Liter Füllraum

5. Papiertonnen mit 120 oder 240 Liter Füllraum.

(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 4. und 5. genannten Abfallbehälter.

(3) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.

(4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 27 Abs. 6 dieser Satzung funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.

(6) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1. und 2. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz bereitstehen.

(7) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.

(8) Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist auf Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.

(9) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß mit einem Volumen von 10 Litern je Woche und Bewohner bereitstehen, außer die Eigenkompostierung wird durchgeführt.

(10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen aus denen hervorgeht, wer diese gemeinsame Tonne nutzt und an wen der Gebührenbescheid zu richten ist.

(11) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

(12) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatsweise Nutzung der Bioabfallgefäße u. Ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

(13) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend § 27 Abs. 6 umgerechnet.

1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW

2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW

3. Schulen je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW

4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigen 10 Liter = 1 EGW

5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW

6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 Liter = 1 EGW

7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigen 10 Liter = 1 EGW

8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW.

(14) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 27 Abs. 10 zulässig.

(15) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80-Liter-

Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig.

§ 28
Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Restabfall (Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll), Bioabfall und Altpapier sind in den nach § 27 Abs.1 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.

(2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt.

(3) Bioabfälle werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich. Die Entsorgungssicherheit wird gewährleistet.

(4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr entleert.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

(6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Sperrmüll, Altholz und Elektronikschrott werden nach erfolgter Anmeldung innerhalb von vier Wochen abgefahren. Sie sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung in der Regel bis 7:00 Uhr vor oder auf dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002 (kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zu stellen.

(8) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, ist darauf zu achten, dass ein anderer geeigneter Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung gestellt wird.

(9) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(10) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter - außer 1.100-Liter-Behälter - ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m von der Grundstücksgrenze bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.

(11) Die 1.100-Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse, wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten, vorhanden sein.

(12) Die Standplätze für 1.100-Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.

(13) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(14) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

(15) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die durch die ausgefallene Abfuhr mehr angefallenen Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.

(16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 15 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

(17) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.

(18) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

§ 29
Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch das Überlassen der Abfälle.

(2) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie :

- in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen.
- für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind
- am Schadstoffmobil abgegeben wurden.
- zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.

(3) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen. Sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.

(4) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30
Anlieferung an den Kleinannahmestellen

Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 31
Altfahrzeuge

(1) Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs.1 KrW-/AbfG sind, sind vom Besitzer nach den Vorgaben der AltautoV an einen zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.

(2) Altfahrzeuge, (Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen) gelten spätestens nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, als Abfall.

(3) Altfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortstei-

le abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäßen Nutzung bestehen**.**

(4) Der Landkreis beseitigt widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 32
Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Entsprechend der Regelungen des § 11 des AbfG LSA erfolgt die Einsammlung, Bereitstellung und Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft.

§ 33
Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 34
Auskunftspflicht

(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

§ 35
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 36
Bekanntmachungen

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden von den Entsorgern in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter www.lkjl.de oder www.ajl-mbh.de abrufbar.

§ 37
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, und zwar:

1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter des Landkreises einfüllt oder an den Kleinannahmestellen mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt.

2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht zur Entsorgung getrennt überlässt.

3. entgegen § 10 Abs. 5 mehr als die zulässige Menge an Sperrmüll einschließlich Schrott und Altholz überlässt.

4. entgegen § 34 Abs. 2 Änderungen für jedes anschlusspflichtige Grundstück nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 38
Entsorgungsanlagen/Annahmestellen

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 138a, 39288 Burg.

2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1, 39317 Parey.

3. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin als Sammelstelle.

4. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Niederlassung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Magdeburger Straße, Gewerbegebiet, 39291 Ziepel.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Satzung vom 30. November 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 26. November 2010

In Vertretung

gez. Braun gesiegelt

Anlage:
Ausgeschlossene Abfälle

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
	1	**Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**						
	01 01	**Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**						
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
	01 03	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**						
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x		x		
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x		x		
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x		x		
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x		x		
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x		x		
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x		x		
	01 04	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen**						
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x		x		
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x		x		
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	01 05	**Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**						
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x		x		
19	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und - abfälle	x	x		x		
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x		
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x		
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln**						
	02 01	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**						
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x		x		K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	x	x		x		
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x		x		
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x		x		
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x		x		
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x		x		
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 02	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**						
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 03	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**						
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x		x		K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x		x		
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x		x		K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 04	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**						
45	02 04 01	Rübenerde	x	x		x		
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x		x		
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**						
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 06	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**						
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	02 07	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**						
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x		x		
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x		x		
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x		x		
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	03	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**						
	03 01	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**						
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x		x		K, MHKW
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x		x		K, MHKW
65	03 01 99	Abfälle a. n.g.	x	x		x		
	03 02	**Abfälle aus der Holzkonservierung**						
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x		x		
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		x		
	03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**						
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x		x		K, MHKW
73	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x		x		
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		x		
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x		x		MHKW
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x		x		MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x		x		
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x		x		K, MHKW
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x		x		
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x		x		K, MHKW
	04	**Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**						
	04 01	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**						
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x		x		
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x		x		
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x		x		
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x		x		
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x		x		
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x		x		
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x		x		
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x		x		
	04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**						
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x		x		MHKW
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x		x		MHKW
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x		x		
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x		x		
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x		x		
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x		x		
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x		x		K, MHKW
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x		x		
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	05	**Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**						
	05 01	**Abfälle aus der Erdölraffination**						
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x		x		
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x		x		
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x		x		
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x		x		
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x		x		
107	05 01 07*	Säureteere	x	x		x		
108	05 01 08*	andere Teere	x	x		x		
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x		x		
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x		x		
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		x		
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x		x		
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x		x		
117	05 01 17	Bitumen	x	x		x		
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
	05 06	**Abfälle aus der Kohlepyrolyse**						
119	05 06 01*	Säureteere	x	x		x		
120	05 06 03*	andere Teere	x	x		x		
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	05 07	**Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport**						
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x		x		
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x		x		
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06	**Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**						
	06 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**						
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x		x		
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x		x		
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x		x		
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x		x		
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x		x		
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x		x		
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 02	**Abfälle aus HZVA von Basen**						
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x		x		
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x		x		
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x		x		
136	06 02 05*	andere Basen	x	x		x		
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 03	**Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**						
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x		x		
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x		x		
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x		x		
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 04	**Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**						
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x		x		
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x		x		
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x		x		
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 05	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**						
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x		x		
	06 06	**Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**						
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x		x		
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x		x		
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 07	**Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**						
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x		x		
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x		x		
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x		x		
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x		x		
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
	06 08	**Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**						
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x		x		
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 09	**Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**						
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x		x		
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x		x		
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 10	**Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**						
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
165	06 10 99	Abfälle a.n. g.	x	x		x		
	06 11	**Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**						
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x		x		
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	06 13	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.**						
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x		x		
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x		x		
170	06 13 03	Industrieruß	x	x		x		
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x		x		
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x		x		
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07	**Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**						
	07 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**						
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x		x		
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 02	**Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**						
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x		x		
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		x		
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x		x		
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x		x		
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x		x		
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x		x		
	07 03	**Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**						
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x		x		
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 04	**Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden**						
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x		x		
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	07 05	**Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika**						
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenem Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x		x		
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x		x		K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x		x		
	07 06	**Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**						
232	07 06 01*	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x		x		
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x		x		
	07 07	**Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.**						
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x		x		
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08	**Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**						
	08 01	**Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**						
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x		x		
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x		x		
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x		x		
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x		x		
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x		x		
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x		x		
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x		x		
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	08 02	**Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**						
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x		x		
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 03	**Abfälle aus der HZVA von Druckfarben**						
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x		x		
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x		x		
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x		x		
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x		x		
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x		x		
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 04	**Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**						
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x		x		MHKW
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x		x		
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x		x		
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x		x		
287	08 04 17*	Harzöle	x	x		x		
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	08 05	**Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**						
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x		x		
	09	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**						
	09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**						
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x		x		
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x		x		
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x		x		
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x		x		
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x				
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x				
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x		x		
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x		x		
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x		x		
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x		x		
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10	**Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen**						
	10 01	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**						
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x		x		
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		x		
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		x		
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	x		x		
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x		x		
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x		x		
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x		x		
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x		x		
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x		x		
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x		x		
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x		x		
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x		x		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		x		
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x		x		
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 02	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**						
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x		x		
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x		x		
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x		x		
329	10 02 10	Walzzunder	x	x		x		
330	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x		x		
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x		x		
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 03	**Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**						
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x		x		
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	x	x		x		
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x		x		
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	x	x		x		
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	x	x		x		
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x		x		
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x		x		
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x		x		
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x		x		
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x		x		
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x		x		
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x		x		
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x		x		
353	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x		x		
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x		x		
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x		x		
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 04	**Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**						
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x		x		
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x		x		
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
365	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x		x		
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 05	**Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**						
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x		x		
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
373	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x		x		
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x		x		
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 06	**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**						
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x		x		
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
384	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x		x		
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 07	**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**						
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x		x		
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
392	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x		x		
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 08	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**						
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x		x		
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x		x		
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x		x		
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x		x		
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x		x		
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x		x		
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x		x		
407	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x		x		
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**						
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x		x		
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		x		
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x		x		
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x		x		
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x		x		
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x		x		
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	10 10	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**						
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x		x		
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		x		
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		x		
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x		x		
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x		x		
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x		x		
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x		x		
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x		x		
	10 11	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**						
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x		x		
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x		x		
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x		x		
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x		x		
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x		x		
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x		x		
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x		x		
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x		x		
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x		x		
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x		x		
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	10 12	**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**						
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		x		
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x		x		
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
456	10 12 06	verworfene Formen	x	x		x		
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x		x		
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x		x		
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x		x		
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x		x		
	10 13	**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**						
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x		x		
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x		x		
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x		x		
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x		x		
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x		x		
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x		x		
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x		x		
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x		x		
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.(nur Gipsschlamm)	x	x		x		
	10 14	**Abfälle aus Krematorien**						
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x		x		
	11	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**						
	11 01	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik,Verzinkung, Beizen,Ätzen,Phosphatieren,alkalisches Entfetten und Anodisierung)**						
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x		x		
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x		x		
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x		x		
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x		x		
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x		x		
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x		x		
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x		x		
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	11 02	**Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**						
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x		x		
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x		x		
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x		x		
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	11 03	**Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**						
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x		x		
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x		x		
	11 05	**Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**						
498	11 05 01	Hartzink	x	x		x		
499	11 05 02	Zinkasche	x	x		x		
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x		x		
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	12	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**						
	12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**						
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x		x		
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x		x		
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		x		x		
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x		x		
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x		x		
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		x		
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		x		
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x		x		
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x		x		
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x		x		
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x		x		
519	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x		x		
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x		x		
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x		x		
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	12 03	**Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**						
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x		x		
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x		x		
	13	**Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)**						
	13 01	**Abfälle von Hydrauliköl en**						
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x		x		
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x		x		
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x				
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x		x		
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x		x		
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x		x		
	13 02	**Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**						
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschienen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
	13 03	**Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen**						
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x		x		
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x		x		
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x		x		
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
	13 04	**Bilgenöle**						
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x		x		
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x		x		
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x		x		
	13 05	**Inhalte von Öl - / Wasserabscheidern**						
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x		x		
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x		x		
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x		x		
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
	13 07	**Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**						
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x		x		
555	13 07 02*	Benzin	x	x		x		
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x		x		
	13 08	**Ölabfälle a. n. g.**						
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		x		
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x		x		
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
	14	**Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)**						
	14 06	**Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**						
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x		x		
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x		
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x		
	15	**Verpackungabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)**						
	15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**						
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x				MHKW
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x				
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x				K, MHKW
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x				
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x				MHKW
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x				MHKW
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x				
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x				MHKW
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind						SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	x		x		
	15 02	**Aufsaug - und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**						
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind						SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und-filze, Putztücher,-wolle)		x		x		MHKW
	16	**Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**						
	16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**						
577	16 01 03	Altreifen		x				
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x		x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x		x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x		x		
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x		x		
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x		x		
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B.aus Airbags)	x	x		x		
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x		x		
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x		x		
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x		x		
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x		x		
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x		x		
590	16 01 17	Eisenmetalle		x		x		
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x		x		
592	16 01 19	Kunststoffe		x		x		
593	16 01 20	Glas	x	x		x		
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x		x		
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x		x		
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
	16 02	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**						
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x		x		
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x		x		
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x		x		
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x		x		
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x		x		
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x		x		
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x		x		
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x		x		MHKW
	16 03	**Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**						
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x		x		
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x		x		
	16 04	**Explosivabfälle**						
609	16 04 01*	Munition	x	x		x		
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x		x		
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x		x		
	16 05	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**						
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x		x		
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x		x		
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				x		SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		x		SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x		x		
	16 06	**Batterien und Akkumulatoren**						
618	16 06 01*	Bleibatterien				x		SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x		x	x	SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x		x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x		x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	
	16 07	**Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**						
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x		x		
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	16 08	**Gebrauchte Katalysatoren**						
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x		x		
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatorn, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x		x		
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatorn, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x		x		
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x		x		
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x		x		
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x		x		
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	16 09	**Oxidierende Stoffe**						
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x		x		
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x		x		
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x		x		
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x		x		
	16 10	**Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**						
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x		x		
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x		x		
	16 11	**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**						
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x		x		
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		x		
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x		x		
	17	**Bau - uind Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreunigten Standorten)**						
	17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**						
648	17 01 01	Beton	x	x				
649	17 01 02	Ziegel	x	x				
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x				
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x				
	17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**						
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x				MHKW
654	17 02 02	Glas	x	x				
655	17 02 03	Kunststoff	x	x				
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**						
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x		x		
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x		x		
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x		x		
	17 04	**Metalle (einschließlich Legierungen)**						
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x				
661	17 04 02	Aluminium		x				
662	17 04 03	Blei		x				
663	17 04 04	Zink		x				
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x				
665	17 04 06	Zinn		x				
666	17 04 07	gemischte Metalle		x				
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x				
	17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**						
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x				
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x				
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x				
	17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**						
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x		x		
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x		x		
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		x				MHKW
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x, 5.	x				
	17 08	**Baustoffe auf Gipsbasis**						

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x				
	17 09	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**						
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x		x		
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x		x		
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen		x			x	MHKW
	18	**Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenplege stammen)**						
	18 01	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**						
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x				MHKW
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x				
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche , Einwegkleidung,Windeln)		x				MHKW
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x				
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x		
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x				MHKW
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x		x		
	18 02	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**						
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x				MHKW
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		x				MHKW
698	18 02 05*	Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x				
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x		
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x				
	19	**Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**						
	19 01	**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**						
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x		x		
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x		x		
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x		x		
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x		x		
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x		x		
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 02	**Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**						
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x		x		MHKW
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x		x		
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x		x		
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x		x		
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x		x		MHKW
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 03	**Stabilisierte und verfestigte Abfälle**						
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x		x		
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x		x		
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x		x		
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x		x		
	19 04	**Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**						
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x		x		
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x		x		
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x		x		
	19 05	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**						
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x				MHKW
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x				MHKW
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x				MHKW
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 06	**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**						
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x		
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x		x		MHKW
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x		x		
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x		x		MHKW
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 07	**Deponiesickerwasser**						
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x		x		
	19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**						
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x				MHKW
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x				
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x		?		MHKW
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x		x		
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x		x		
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x		x		
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, dieunter 19 08 11 fallen	x	x		x		
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x		x		
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x		x		
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**						
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x		x		MHKW
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x		x		MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		x		
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x		x		MHKW
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		x		MHKW
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
766	19 09 99	Abfälle an.g.	x	x		x		
	19 10	**Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**						
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x				
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x		x		
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x		x		
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x		x		
	19 11	**Abfälle aus der Altölaufbereitung**						
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x		x		
774	19 11 02*	Säureteere	x	x		x		
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x		x		
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x		x		
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**						
781	19 12 01	Papier und Pappe		x				MHKW
782	19 12 02	Eisenmetalle		x				
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x				
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x				MHKW
785	19 12 05	Glas	x	x				
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x				
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x				MHKW
788	19 12 08	Textilien		x				MHKW
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x				
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x				MHKW
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x				MHKW
	19 13	**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**						
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
794	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x				
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x				
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x				
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x		x		
	20	**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**						
	20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**						
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x				MHKW
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x				
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x,4.				MHKW
804	20 01 10	Bekleidung		x				MHKW
805	20 01 11	Textilien		x				MHKW
806	20 01 13*	Lösemittel						SSH
807	20 01 14*	Säuren						SSH
808	20 01 15*	Laugen						SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien						SSH
810	20 01 19*	Pestizide						SSH
811	20 01 21*	Leuchstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle						SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enhalten						
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x				MHKW
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x				SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x				MHKW
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						MHKW
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x				
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen						SSH; MHKW
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen,sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x				SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x				SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x				
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x				MHKW
827	20 01 39	Kunststoffe		x				MHKW
828	20 01 40	Metalle		x				
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x				MHKW
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x				
	20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**						
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x				K
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x				
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x				MHKW
	20 03	**Andere Siedlungsabfälle**						
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle						K
835	20 03 02	Marktabfälle		x				K, MHKW
836	20 03 03	Straßenkehricht		x				MHKW
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x				
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		*1., 2.,3.		
839	20 03 07	Sperrmüll						MHKW
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x				MHKW

		Erläuterung
	Spalte 1	laufende Nummer
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern
	Spalte 6	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 KrwAbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
	Spalte 7	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)						
	Spalte 8	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet						
	Spalte 9	Bemerkungen						
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH						
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten						
	*1.	Über die Entsorgungsgebühr sind nur 5m³ Sperrmüll je Sammlung beretzustellen, für die darüber hinausgehenden Mengen können Sperrmüllcontainer bestellt werden						
	*2.	Sperrmüll wird wegen der zur Verfügung stehenden Einfüllöffnung auf Maße von 2m*1,5m*0,75 m begrenzt						
	*3.	Sperrmüll wird wegen der zulässigen Vorschrift zum Heben von Lasten durch die Berufgenossenschaft auf 75 kg begrenzt						
	*4.	haushaltübliche Mengen werden über die Biotonnen erfaßt, darüber hinaus anfallenfde Mengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können zu den						
		Kleinaannahmestellen gebracht werden						
	*5.	für die Anlieferung von asbesthaltigen abfällen gilt eine Mengenbegrenzung von 25 m³, Die Abmessung der anzuliefernden Abfälle dürfen die eines Containers nicht überschreiten.						
	K	kompostierbare Abfälle						

276

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S.44) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land am 24. November 2010 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

§ 1
Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Entsorgungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.

(2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleich großem Volumen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	152,00	76,00
120-Liter-Restabfallbehälter	228,00	114,00
240-Liter-Restabfallbehälter	456,00	228,00
1.100-Liter-Restabfallbehälter	2.090,00	1.045,00

(4) Die Benutzungsgebühr für die „Zweitbiotonne“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
40 Liter Volumendiffe-renz	14,00	7,00
80-Liter-Biotonne	28,00	14,00
120-Liter-Biotonne	42,00	21,00

(5) Erfolgt die Entsorgung abweichend vom 14täglichen Rhythmus, wird die Gebühr entsprechend der in Absatz 3 genannten Gebühren linear ermittelt. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.

(6) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr wie unter Absatz 3 und 4 aufgeführt, festgesetzt. Die Biomüllentsorgung erfolgt 14 täglich.

(7) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung monatsweise festgesetzt. Dafür wird die Jahresgebühr durch 12 geteilt und mit der Anzahl der Monate für die Nutzung multipliziert.

(8) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 12 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.

(9) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(10) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrrhythmus.

(11) Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Platzproblemen) ist eine wöchentliche Abfuhr möglich.

(12) Beistellsäcke können zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.

(13) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.

(14) Für die Abholung und den Transport von Elektroschrott aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

(15) Für die Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.

(16) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behältergrößen werden vom Entsorger kostendeckende Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter).

(17) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m³ pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.

(18) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.

(19) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben.

(20) Für die Nutzung der Gemeinschaftstonne ist der Gebührenschuldner zu benennen und eine Bestätigung der beteiligten Nutzer vorzulegen.

(21) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land in Höhe von 50 % gewährt werden.

§ 3
Kleinannahmestellen

(1) Die kostendeckenden Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen an die Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.

(2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

§ 4
Einschränkungen der Abfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.

(4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

§ 6
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.

Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.

Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

§ 7
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

(3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

(4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
- bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

(3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,

2. entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,

3. entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 30. November 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 26. November 2010

In Vertretung

gez. Braun gesiegelt

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

277

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Grundwassermessstellen in der Gemarkung Burg
Antragsteller: Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Burg	13	125/1
	14	51/1, 74/1, 260/1
	17	85
	18	50/4, 75/2, 213/72, 214/67
	19	144/1
	35	10083
	38	15/39
	46	41
	47	11

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Dezember 2010** bis **31. Dezember 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadtverwaltung Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. November 2010

Im Auftrag

gez. Girke

278

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Wasserwirtschaftliche Nebenanlage (Niederspannungskabel der kathodischen Korrosionsschutzanlage einschl. Gleichrichterschrank für die Trinkwasserleitung in Möser)

Antragsteller: Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Möser	4	23/5, 23/6, 23/7

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Dezember 2010** bis **31. Dezember 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Einheitsgemeinde Möser, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. November 2010

Im Auftrag

gez. Girke

279

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserleitung Burg
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Burg	27	109/5, 10037,1108/233, 1109/233, 10028, 10027, 10025, 10024, 10023, 10022, 10021, 10020, 10019, 10018
	23	10169, 370, 371/1, 10221, 10905, 4/12, 2889/177, 2888/172, 2871/166, 10296, 2741/225, 10992, 205/23, 205/25, 205/34, 205/32, 389/1, 10010, 3124/29,
	25	10258, 399/7, 399/6, 337/10, 343/14, 385/10, 417/14, 269/4, 269/73, 10013, 269/64, 269/22, 269/18, 269/14, 269/13, 269/80
	26	310/2, 310/4
	11	474/1
	24	1677/2
	22	538/154, 543/154, 737/154, 602/154, 601/154
	21	160/13, 160/59, 160/55, 160/53, 160/52, 160/50, 181/9, 165/2, 165/1, 165/3, 170/8, 170/18, 170/14, 170/15, 78/14, 78/13, 157/4, 157/3, 78/12, 160/29, 160/28

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Dezember 2010** bis **31. Dezember 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadtverwaltung Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 26. November 2010

Im Auftrag

gez. Girke

280

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserleitung Burg
Antragsteller: Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Burg	23	10169, 4/12, 793/121, 2130/121, 2129/121, 10075
	24	96/6, 207/1, 194/1, 96/7
	25	269/4, 269/73, 269/23, 269/22, 269/24, 269/25, 269/14, 269/17, 269/18, 269/21, 269/13, 269/34, 211/6, 213/1
	26	310/4, 1795/310, 1793/299, 1796/299, 10104
	21	160/59, 160/54, 160/65, 160/67, 160/68, 160/72, 116/18, 28/3, 160/25, 160/26, 28/4, 27/2, 194/11, 190/6, 189/9, 188/3, 181/12, 217

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Dezember 2010** bis **31. Dezember 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 26. November 2010

Im Auftrag
gez. Girke

281

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Aug. 2010 (BGBl. I S. 1163) - Wiederherstellung eines Gewässers in der Gemeinde Lostau

Die Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau plant im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes „Grabenbruch“ im Nordosten des Ortes die Wiederherstellung eines vorhandenen verrohrten Grabens, der das künftige Wohngebiet durchquert. Ziel der Maßnahme ist es, den Graben als naturnahes Gewässer zu gestalten und in einen Grüngürtel zu integrieren.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 b bis § 3 f UVPG ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Genthin, 23. November 2010

Im Auftrag

gez. Girke

282

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung zur Festsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes (WSG) der Wasserfassung Genthin I (Altenplathow)

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin beantragte beim Landkreis Jerichower Land, Wasserbehörde die Festsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Genthin I (Altenplathow) gem. §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl.I S.1163).
Das geplante Schutzgebiet umfasst ca. 665 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet. Die genaue Lage und Ausdehnung des WSG kann den Planunterlagen entnommen werden.
Die Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung und Planunterlagen einschließlich der darin benannten Flurstücke erfolgt

vom 10. Dezember bis einschließlich 10. Januar 2010

und können bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Werktagen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

   Außenstelle Genthin
   Brandenburger Straße 100
   Wasserbehörde
   3. OG, Zimmer 325
   39307 Genthin

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

2. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV)

Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 -17.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 -15.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in dem Zeitraum vom:

10. Dezember 2010 bis 24. Januar 2011

bei der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land oder beim TAV Genthin erhoben werden, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlagen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.
Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16. Februar 2011** mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden.
Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung**:** **Landkreis Jerichower Land**
Außenstelle Genthin/Plenarsaal
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Die Entscheidung der Behörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenden Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

283

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2009 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 24.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 170 GO LSA wird die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

- Summe bereinigte Solleinnahmen 114.848.582,54 EUR
- Summe bereinigte Sollausgaben 121.924.273,48 EUR
- Sollfehlbetrag 7.075.690,94 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 170 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 01.12.2010 bis 09.12.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 25.11.2010

Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

284

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

Präambel:
Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt geänderten Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405) und der §§ 70, 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 08.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ unterhalten die in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer.
Für diese Gewässerunterhaltung werden Beiträge erhoben. Die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Möckern als Mitglied der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ herangezogen wird, werden entsprechend dieser Satzung umgelegt.

§ 2
Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind:

a) Die Eigentümer von Wohngrundstücken für ihre Flächen, die laut Grundbuch direkt zum Wohngrundstück gehören.
b) Die Eigentümer oder die Nutzer und Verfügungsberechtigten, natürliche oder juristische Personen, denen die Nutzung der Flächen vom Eigentümer durch Abgabe einer Willenserklärung übertragen wurde und deren Flächen in den Gemarkungen der Stadt Möckern liegen.
c) Alle Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken und Flächen, die nicht unter Punkt a) oder b) einzuordnen sind, deren Flächen aber in den Gemarkungen der Stadt Möckern liegen. Sind diese Grundstücke mit besonderen bodenrechtlichen Verhältnissen belastet, sind primär die Nutzer und nachrangig die Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer heranzuziehen.
d) Die nachstehend genannten Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Liegenschaften und Flächen unterliegen nicht der Veranlagung durch die Stadt Möckern, wenn diese ordnungsgemäße Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ sind:

   z. Zt. sind dies als Mitglieder der Unterhaltungsverbände:

   - Deutsche Bahn AG
   - Straßenbauamt Magdeburg
   - Kreisstraßenmeisterei Jerichower Land

- Bundesvermögensamt Magdeburg
- Standortverwaltung der Bundeswehr Burg
- Kreiskirchenamt Burg

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Der Maßstab der Beiträge für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 a) – c) dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkungen der Stadt Möckern beteiligt sind.

(2) Die Beitragslast für den Aus- bzw. Rückbau von Verbandsgewässern verteilt sich auf die vorteilshabenden Anlieger entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.
(3) Baumaßnahmen jeglicher Art an Gewässern II. Ordnung werden dem Auftraggeber entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
(4) Baumaßnahmen jeglicher Art an ländlichen Wegen und Straßen werden den Auftraggebern entsprechend den tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.
(5) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren baulichen Anlagen, z.B. Abwassereinleitung, Brücken, Rohrleitungen, Wehranlagen, bebaute Uferzonen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Die Festlegung hierzu erfolgt durch den Stadtrat.

§ 4
Beitragssatz

(1) Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den Beitragbescheiden der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Es wird nur der Beitrag des Unterhaltungsverbandes mit dem niedrigeren Beitragssatz, einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemarkungen der Stadt Möckern umgelegt.
(2) Die Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ sind entsprechend den Maßstäben, die unter § 3 dieser Satzung genannt wurden, auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).

§ 5
Kleinbeträge

Beiträge, die eine Höhe von 2,50 Euro im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

§ 6
Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht, nachdem der Stadt Möckern die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ zugegangen sind.
(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(3) Aus organisatorischen Gründen können die Bescheide auch außerhalb der Grundsteuerbescheide übersandt werden.
(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht auf.

§ 7
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Mitwirkungspflicht

(1) Die Beitragspflichten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

(2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie d ie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

(3) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(4) Durch die Beitragspflichten ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt Möckern sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beitragspflicht nach einem Wechsel der Eigentums-/Pachtverhältnisse beginnt in dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Veränderung der Eigentums-/Pachtverhältnisse folgt.

§ 9
Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

(1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Stadt Möckern die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt Möckern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt Möckern die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Möckern die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 8 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt,
b) des § 9 über die Auskunftspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 08.07.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister (Siegel)

285

Gemeinde Biederitz
Amt 1 Haupt- und Ordnungsamt

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001

(GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 hat die Gemeindevertretung der Einheitsgemeinde Biederitz am 07.Oktober 2010 folgende beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Biederitz

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Biederitz
Gerwisch
Gübs
Heyrothsberge
Königsborn
Woltersdorf

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindewehrleiters.

(4) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

a) Einsatzabteilung
b) Alters- und Ehrenabteilung
c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
d) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)
e) Musikabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Biederitz wird von einem Gemeindewehrleiter auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Gemeindewehrleiter des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung geleitet.

(2) Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz werden von einem Ortswehrleiter auf Grundlage der Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter des Landes Sachsen-Anhalts in der jeweils gültigen Fassung geleitet.

(3) Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied (entsprechend der Einsatzstärke am Einsatzort) der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz übertragen werden.

(4) Der Gemeindewehrleiter wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz vorgeschlagen, gewählt und dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen al-

ler Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz erarbeitet werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters erfolgen.
Die Entscheidung über mehrere Vorschläge wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz.
Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, er soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Der Kandidat für den Gemeindewehrleiter hat die Qualifikation „Verbandsführer“ sowie „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen.

(5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz vorgeschlagen, gewählt und dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz erarbeitet werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden stellvertretenden Gemeindewehrleiters erfolgen. Die Entscheidung über mehrere Vorschläge wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Vorgeschlagen werden können nur Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz.

(6) Der Gemeindewehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Biederitz ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Leiter sowie den Ortswehrleitern.

(8) Die Sitzungen der Gemeindewehrleitung sind vom Gemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Quartal einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortswehrleiter dies verlangen. Der Gemeindewehrleiter sowie die Ortswehrleiter sind stimmberechtigt, weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.

(9) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz von den Einsatzkräften der entsprechenden Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen.
Der Vorschlag soll von den Mitgliedern der Einsatzabteilung erarbeitet werden und mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Entscheidung über mehrere Vorschläge wird in geheimer Abstimmung getroffen, stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr.
Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz. Der Kandidat für den Ortswehrleiter hat die Qualifikation „Gruppenführer“ bzw. „Zugführer“ in Abhängigkeit der durchschnittlichen Anzahl der Einsatzkräfte der entsprechenden Ortsfeuerwehr sowie „Leiter einer Feuerwehr“ nachzuweisen.

(10) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Biederitz ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(11) Die Ortsfeuerwehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kinderfeuerwehr und dem Gerätewart.

(12) Die Sitzungen der Ortsfeuerwehrleitung sind vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Quartal einzuberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindewehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der entsprechenden Ortsfeuerwehr dies verlangen.
Der Ortswehrleiter, der stellvertretende Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kinderfeuerwehr, der Gerätewart sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen.

§ 4
Aufnahme und Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Biederitz ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindewehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindewehrleiter oder den betreffenden Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) Der Wechsel innerhalb der einzelnen Abteilungen der Feuerwehr erfolgt altersabhängig in Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister
b) durch Ausschluss
c) durch Tod

§ 5
Einsatzabteilung (Einsatzabteilung = EA)

(1) In die Einsatzabteilung dürfen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Im Falle eines Zuzuges in die Einheitsgemeinde Biederitz können einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Berufs-/Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme, bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anordnungen und Weisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarmierungen (über Sirenen, Funkmeldeempfänger, Mobil- bzw. Festnetztelefon oder persönlich durch Ansprechen) sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.Dies gilt nicht für Fachberater.

(4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung–Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters nur an Aus- und Fortbildungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Feuerwehrmitglieder der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung-Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Ortswehrleiters an Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(5) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Gruppenführerausbildung dürfen keine Führungs- und Leitungsfunktion (Einheitsführer, Einsatzleiter), bei Aus- und Fortbildungen, Übungs- und Einsatzdiensten übernehmen.

(6) Bei Nachteinsätzen (zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr) steht dem Mitglied der Einsatzabteilung vor Arbeitsaufnahme der zur Erholung notwendige Schlaf zu. Der Arbeitgeber kann die Wiederaufnahme der

Arbeit nicht zu einem Zeitpunkt erwarten, zu dem ein Feuerwehrangehöriger seine volle Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hat. Die spätere Wiederaufnahme der Arbeit muss der Dauer des nächtlichen Feuerwehreinsatzes angemessen sein. Die Grenzen der Erholungszeit werden durch die Zumutbarkeit bestimmt. Der Verdienstausfall ist durch den Träger der Feuerwehr zu leisten.

(7) Bei langen Einsätzen stehen dem Mitglied der Einsatzabteilung im Rahmen der Fürsorgepflicht Verpflegung (Getränke und Speisen) zu. Besonders nach dem Einsatz unter umluftunabhängigem Atemschutz ist die Einsatzkraft mit ausreichend Flüssigkeit in Form von Getränken zu versorgen.
Bei mehr als vier Stunden ununterbrochener Einsatzdauer ist die Einsatzkraft mit einfachen warmen Speisen zu versorgen.

(8) Dienstgrade sind auf Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in seiner gültigen Fassung zu verleihen.
Der nächst höhere Dienstgrad wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz verliehen.

(9) Ehrungen für Langjährige Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz vorgenommen.

(10 Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Gemeindewehrleiter oder Vertreter des Kreis-, Landes- oder des Deutschen Feuerwehrverbandes vorgenommen.

(11)Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, haben sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz zu sein.

(12)Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden.
Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(13)Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz haben die empfangene persönliche Ausrüstung auf Anweisung entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DienstklVO) des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Einheitsgemeinde Biederitz Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem betreffenden Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen,

a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung der Ortswehrleiter hat darüber den Gemeindewehrleiter und dieser die Verwaltung zu unterrichten.

(3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 6 Abs. 2, entsprechend.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Einheitsgemeinde Biederitz in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Ortswehrleiter und den Gemeindewehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

(5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Einheitsgemeinde Biederitz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung (Alters- und Ehrenabteilung = A+E)

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz nach einer besonderen Ordnung.

(2) Über die Übernahme aus der Einsatzabteilung entscheidet die betreffende Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung aus den Ortsfeuerwehren bedienen können.

(4) Ehrungen für Langjährige Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Biederitz vorgenommen.

(5) Auszeichnungen werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters entsprechend der gültigen Fassungen der Auszeichnungsrichtlinien durch den Gemeindewehrleiter oder von Vertretern des Kreis-, Landes- oder des Deutschen Feuerwehrverbandes vorgenommen.

(6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz haben sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig zu erweisen, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz zu sein.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich zu dokumentieren. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden.
Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind, Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräte- / Fahrzeugpflege, Instandhaltung der Liegenschaften und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des betreffenden Ortswehrleiters.

§ 8
Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr = JF)

(1) Die Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz führt den Namen "Jugendfeuerwehr [Ortsteil]".

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Sie muss ihren Dienst getrennt von der Einsatzabteilung durchführen.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen, sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und Betreuer Folge zu leisten.

(4) An den Diensten der Jugendfeuerwehr ist, soweit nicht anders angewiesen, die vollständige Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr zu tragen.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikationen sind die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“ und „Rechtsgrundlagen“. Mit diesen Lehrgängen kann die Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) erworben werden, diese ist alle 3 Jahre durch den Jugendfeuerwehrwart aufzufrischen, darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
Der Jugendfeuerwehrwart soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr sein.

§ 9
Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr = KF)

(1) Die Kinderabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz führt den Namen "Kinderfeuerwehr [Ortsteil]".

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr, welche Schüler einer Grundschule sind, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Dienste als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz nach einer besonderen Ordnung. Sie muss ihren Dienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen.

(3) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben und Ziele gehören insbesondere:

a) Spiel und Sport
b) Basteln
c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von anderen Feuerwehren oder Feuerwehrmuseen)
d) Brandschutzerziehung/Brandvorbeugung
e) Naturkunde
f) Verkehrserziehung/Verkehrssicherheit

(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr haben regelmäßig, pünktlich und aktiv an den festgelegten Diensten teilzunehmen, sowie den Anordnungen und Weisungen des Ortswehrleiters, des Leiters der Kinderfeuerwehr und Betreuer Folge zu leisten.

(5) Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

(6) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines oder ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters für die Kinderfeuerwehr aus der betreffenden Ortsfeuerwehr bedient. Ausreichende Qualifikationen sind die Lehrgänge „Jugendgruppenleiter“, „Rechtsgrundlagen“, „Betreuer Kinderfeuerwehr“ oder „Pädagoge / Pädagogin“. Mit den Lehrgängen kann die Jugendgruppenleitercard (JuLeiCa) erworben werden, diese ist alle 3 Jahre durch den/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr aufzufrischen, darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, dies entfällt bei Pädagogen.Der Leiter der Kinderfeuerwehr soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr sein.

§ 10
Musikabteilung (Musikabteilung = MA)

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz ". Ein weiterer Name (z.B. Fanfarenzug, Tanzgruppe [Ortsteil]) kann angefügt werden.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) sowie der Kinderfeuerwehr (KF) die sich zum gemeinsamen Musizieren, Tanzen oder Schauspielen freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz untersteht die Musikabteilung der Aufsicht eines ausreichend qualifizierten Leiters. Die notwendige Qualifikation richtet sich nach den Mitgliedern der Musikabteilung. Gehören Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter der Musikabteilung die gleiche Qualifikation wie ein Jugendfeuerwehrwart nachzuweisen. Gehören Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Musikabteilung an, hat der Leiter die gleiche Qualifikation wie ein Leiter einer Kinderfeuerwehr nachzuweisen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung (EA), der Alters- und Ehrenabteilung (A+E), der Jugendfeuerwehr (JF) oder der Kinderfeuerwehr (KF) angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 11
Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist auf Ortsteilebene vom betreffenden Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindewehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr dies verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der betreffenden Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung berät Angelegenheiten und trifft Festlegungen der betreffenden Ortsfeuerwehr, so weit dafür nicht der Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter, im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz, insbesondere

a) die Entgegennahme der Jahresberichte aller Abteilungen (Tätigkeitsberichte)
b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr haben lediglich beratende Stimme.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen ist der Gemeindewehrleiter einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Gegen Festlegungen, die wesentliche Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz verletzen, hat er und der betreffende Ortswehrleiter jeder für sich ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit haben dann der Gemeindewehrleiter und alle Ortswehrleiter in Verbindung mit dem Bürgermeister abschließend zu beraten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung, ohne Ladungsfrist eingeladen werden.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter und dem Sachbearbeiter für Feuerwehrangelegenheiten der Einheitsgemeinde Biederitz, spätestens nach einer Woche zuzuarbeiten.

(7) Es wird geheim abgestimmt. Festlegungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 12
Anspruch auf Reisekosten

Für die Teilnahme an Lehrgängen, zu denen ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz durch die Einheitsgemeinde Biederitz angemeldet wurde, zahlt die Einheitsgemeinde Biederitz auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Reisekosten. Mit diesen Reisekosten sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur An- und Abreise und die Mitnahme von weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Biederitz bzw. Ausrüstung und Gepäck abgegolten.

§ 13
Kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehren

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz gemäß des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
In Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 07.10.2010

gez.: Kay Gericke Siegel
Bürgermeister

Anlage

Erhebung von Gebühren und Entgelten für kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Biederitz

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen (je angefangene Einsatzstunde)

1.1	Einsatzleiter	25,00 Euro/Stunde
1.2	Einsatzkraft	20,00 Euro/Stunde
1.3	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswache	15,00 Euro/Stunde
1.4	Hat die Gemeinde Biederitz Auslagen- und Verdienstausfall zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten/Gebühren erhoben.	

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (je angefangene Stunde/ohne Beladung)

2.1	Einsatzleitfahrzeug	ELF	30,00 Euro/Stunde
2.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	90,00 Euro/Stunde
2.3	Löschgruppenfahrzeug	LF 10/10	90,00 Euro/Stunde
2.4	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/12	90,00 Euro/Stunde
2.5	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	105,00 Euro/Stunde
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF W	105,00 Euro/Stunde
2.7	Mehrzweckfahrzeug	MZF	25,00 Euro/Stunde
2.8	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	20,00 Euro/Stunde

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Anhängern (je angefangene Stunde/ohne Beladung)

3.1	Mehrzweckanhänger < 750 kg zGg	MZA	15,00 Euro/Stunde
3.2	Mehrzweckanhänger > 750 kg zGg	MZA	20,00 Euro/Stunde
3.3	Schlauchtransportanhänger	STA	20,00 Euro/Stunde
3.4	Anhängeleiter	AL 16/4	35,00 Euro/Stunde

4. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Geräten (je angefangene Stunde/je Stück)

4.1	Tragkraftspritze	TS 8/8	30,00 Euro/Stunde
4.2	Hydraulisches Rettungsgerät		40,00 Euro/Stunde
4.3	Stromerzeuger		20,00 Euro/Stunde
4.4	Beleuchtungssatz (max. 2 x 1000 W)		15,00 Euro/Stunde
4.5	Lichtmast		10,00 Euro/Stunde
4.6	Verkehrssicherungsgerät - Blitzlampe		5,00 Euro/Stunde
4.7	Verkehrssicherungsgerät - Kegel		2,50 Euro/Stunde
4.8	Schlauchbrücke (max. Fahrbahnbreite 3 m)		7,50 Euro/Stunde
4.9	Klappleiter		3,00 Euro/Stunde
4.10	Steckleiterteil		3,00 Euro/Stunde
4.11	3-tgl. Schiebleiter		15,00 Euro/Stunde
4.12	Saugschlauch/Saugkorb (Größe A)		3,00 Euro/Stunde
4.13	Druckschlauch (Größe B, C, D und S)		14,00 Euro/Stunde
4.14	Mehrzweckstrahlrohr (Größe B, C und D)		5,00 Euro/Stunde
4.15	Monitor (Wasserwerfer) / Hydroschild		15,00 Euro/Stunde
4.16	Schaumstrahlrohr mit Zumischer/Schaumaufsatz mit Zumischer		15,00 Euro/Stunde
4.17	Tauchpumpe		15,00 Euro/Stunde
4.18	Schmutzwasserpumpe mit Saugschlauch		30,00 Euro/Stunde
4.19	Nasssauger mit Saugrohr		25,00 Euro/Stunde
4.20	Motorkettensäge/Trennschleifer		20,00 Euro/Stunde
4.21	Rettungssäge		25,00 Euro/Stunde
4.22	Handwerkzeug (max. 10 Stück)		10,00 Euro/Stunde
4.23	Brechwerkzeuge/Beile/Äxte/Einreißhaken		5,00 Euro/Stunde
4.24	Greifzug mit Zubehör		15,00 Euro/Stunde
4.25	Motorseilzuggerät mit Zubehör		20,00 Euro/Stunde
4.26	Schlauchboot mit Paddel und Schwimmwesten		40,00 Euro/Stunde
4.27	Überdruckbelüftungsgerät		20,00 Euro/Stunde
4.28	Gerätesatz Absturzsicherung		30,00 Euro/Stunde
4.29	Atemschutzgerät mit Maske		26,00 Euro/Stunde
4.30	Leckdicht-/Kanaldichtkissen		25,00 Euro/Stunde
4.31	Kübelspritze/Bio-Versal-Spritze		7,50 Euro/Stunde
4.32	Sicherheitsgurt mit Feuerwehrleine		10,00 Euro/Stunde
4.33	Standrohr mit Schlüssel		7,50 Euro/Stunde
4.34	Verteiler/Sammelstück		10,00 Euro/Stunde
4.35	Spaten/Schlaufe/Stoßbesen		3,00 Euro/Stunde
4.36	Handscheinwerfer/Handlampe/Helmlampe		5,00 Euro/Stunde

5. Kosten und Gebühren für Falschalarmierungen

Die Kosten und Gebühren für die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biederitz werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 440,00 Euro.

6. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmittel und Betriebsstoffe

Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Speisen, Getränke etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräte benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu den Tagespreisen zusätzlich einer Verwaltungspauschale von 20 v.H. berechnet. Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

7. **Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien**

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

Biederitz, den 07.10.2010

gez.: Kay Gericke Siegel
Bürgermeister

286

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 07.10.2010 folgende **1**. **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	**921.100**	**101.300**	**10.790.900**	**11.610.700**
die Ausgaben	**1.484.800**	**665.000**	**10.790.900**	**11.610.700**
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1**.075.800**	**160.000**	**5.542.500**	**6.458.300**
die Ausgaben	**1.300.500**	**384.700**	**5.542.500**	**6.458.300**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 667.500 Euro **nicht verändert.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 3.080.100 Euro erhöht um Euro 174.700 Euro und damit auf 3.254.800 Euro neu festgesetzt.**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und **auf nunmehr 3.000.000 Euro neu festgesetzt.**

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz , 07.10.2010

gez.: Gericke (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 09.November 2010 Aktenzeichen: 15 01 60-1/2010 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2010 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 667.500 Euro erteilt. Die entsprechende Genehmigungsurkunde wurde als Anlage beigefügt. Damit ist die Genehmigung vom 03.05.2010 gegenstandslos.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde ebenfalls für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der gemäß § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 540.000 Euro erteilt. Der Restbetrag der im § 3 der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2010 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1.Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt

vom 02.12.2010 – 30.12.2010

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Amt 2, Zimmer 35, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Biederitz, den 19.11.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

287

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Kirche Sankt Andreas zu Gübs als offizielles Eheschließungszimmer

Aufgrund des § 14 des Personenstandsgesetz i.V.m. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 25.05.2010 erfolgt hiermit die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Kirche Sankt Andreas zu Gübs, Dorfstraße in 39175 Biederitz, OT Gübs wird hiermit, durch den Bürgermeister Herrn Gericke, zum 01.12.2010 für das Standesamt Biederitz als offizielles Eheschließungszimmer erklärt. Am Eingangsbereich der Kirche muss die Bezeichnung „Standesamt Biederitz“ eindeutig sichtbar angebracht sein.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Biederitz -Dem Bürgermeister- Berliner Str. 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Biederitz, den 19.11.2010

gez.: Kay Gericke Siegel
Bürgermeister

288

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Schermener Weg“, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes **„Schermener Weg“** gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schermener Weg “, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.12.2010 bis 11.01.2011

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

289

Gemeinde Möser

Bekanntmachung Entwidmung einer Teilfläche der Straße „Mösershöhe“, Gemeinde Möser, gem. § 8 StrG LSA

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2010 beabsichtigt die Gemeinde Möser die Entwidmung (Teileinziehung) für einen Teil der Straße “ Mösershöhe“ (Flur 4 – Flurstück 299/26) durchzuführen.

Der zu entwidmende Teil der Straße „Mösershöhe“, der sich im Eigentum einer Erbengemeinschaft befindet, liegt in der Kleingartensparte „Naturfreunde Mösershöhe e.V.“ und wird ausschließlich von den Mitgliedern als Zugang zu den Privatgrundstücken genutzt und instandgehalten.

Für den Zeitraum von 3 Monaten (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

Der Lageplan ist im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,

vom 01.12.2010 – 05.03.2011

während der Dienstzeiten von jedermann einzusehen.

Die Einwendungen können schriftlich an die Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, gerichtet werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 2

290

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht

Gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.09.1992 (GVBl. LSA S. 682) in der derzeit gültigen Fassung ist die Meldebehörde berechtigt, Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften zu erteilen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Entsprechend § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Einwohner das Recht, in den nachstehend genannten Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten zu widersprechen.

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),

2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),

3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),

4. an Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Das Recht des Widerspruches einer oder sämtlicher der vorgenannten Auskünfte ist geltend zu machen bei der

1. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
   - Meldebehörde -
   Karl-Liebknecht-Str. 10,
   39319 Stadt Jerichow.

Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu wiederholen.

Bothe
Bürgermeister

Jerichow, den 16.11.2010

291

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Bohnenländer“, OT Redekin

Der Bebauungsplan „Bohnenländer“, OT Redekin der Einheitsgemeinde Jerichow festgesetzt durch Satzung vom 23.07.1993 wird aufgehoben. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen außer kraft.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Lageplan Bohnenländer

Jerichow, 23.11.2010

Siegel

Bothe
Bürgermeister

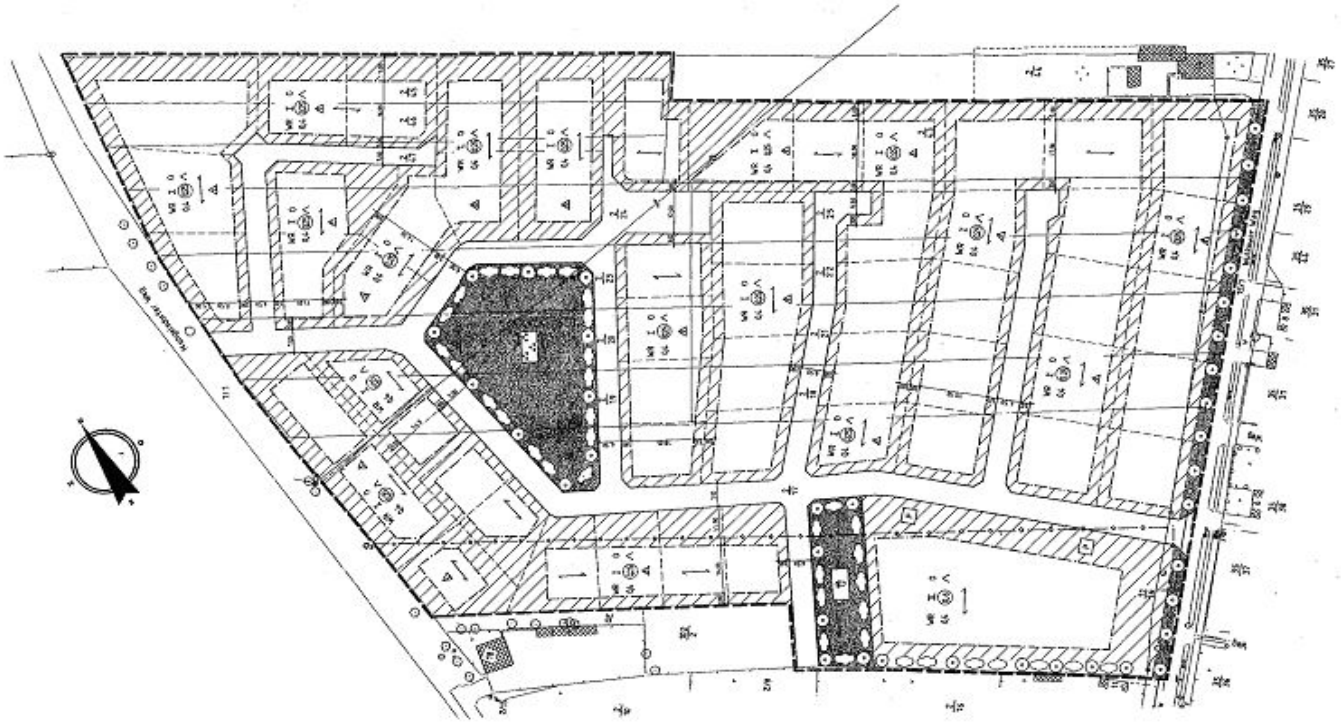

292

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Es ist beabsichtigt, den Abschnitt G02.04 vom Knoten 06 bis zum neuen Knoten 20 der Fritz-Reuter-Straße im OT Scharteucke einzuziehen, da dieser Abschnitt über privaten Grund verläuft, seine öffentliche Verkehrsbedeutung gering ist und kein öffentliches Interesse zur Benutzung vorliegt.

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.

Dieses Vorhaben wird gemäß §8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Lageplan F.-Reuter-Str.

Jerichow, 23.11.2010

Bothe
Bürgermeister

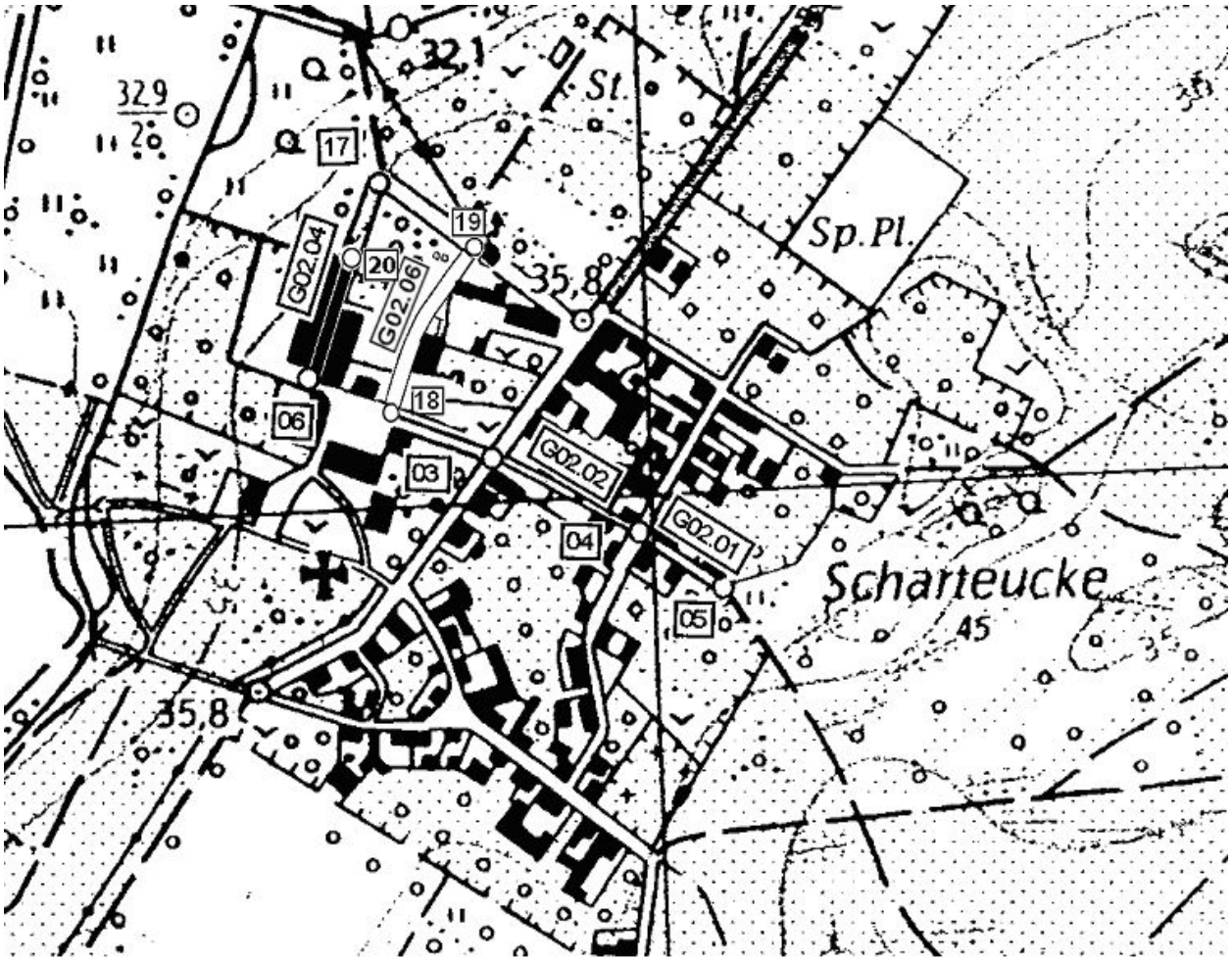

293

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Brettin „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“

Der von der Gemeindevertretung Brettin am 03.08.1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“ der Gemeinde Brettin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Bezirksregierung Magdeburg mit Datum vom 04.11.1992 genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wurde am 25.11.1992 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan als gemeindliche Satzung ist vor seiner Bekanntmachung auszufertigen.
Da die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“ vor seiner Ausfertigung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.
Der Bebauungsplan „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“ wurde zwischenzeitlich am 18.11.2010 ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung und die Ausfertigung des Bebauungsplanes „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“ werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 25.11.1992 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Wohnungsbaustandort Annenhofer Weg“ Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brettin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Genthin, den 30.11.2010

(Siegel)

gez.Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

294

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch §§ 13 und 16 sowie § 15a und §§ 19-21 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, Seite 238), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Seite 238, 239) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl LSA S. 40), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBL. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Wasserversorgungsverband ist als Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG- LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Wasserversorgungsverband „*Im Burger Land*".

(2) Er hat seinen Sitz in Möckern.

(3) Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Gebietskörperschaften mit den in Anlage 1 aufgeführten Ortschaften. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes umfasst die Versorgungsgebiete seiner Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1.

(5) Der Wasserversorgungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Um- und Inschrift
„• Wasserversorgungsverband • „*Im Burger Land*“ “.

Siegelabdruck

§ 2
Aufgaben

(1) Der Wasserversorgungsverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen sowie sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen. Des Weiteren hat der Wasserversorgungsverband die Aufgabe, die Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu übernehmen, zu erneuern, zu unterhalten und zu verwalten sowie alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wasserversorgungsverband Dritter bedienen und sich an Unternehmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 dieser Satzung beteiligen.

(3) Die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes haben dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen übertragen, das sie entweder selbst gebildet oder im Zuge der Liquidation der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i. L. erhalten haben.

(4) Die Wasserversorgung wird als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes *„Im Burger Land“* in der jeweils geltenden Fassung. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird privatrechtlich geregelt.

§ 3
Organe

Organe des Wasserversorgungsverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsgeschäftsführer

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Wasserversorgungsverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter).

(2) Jedes Verbandsmitglied wählt einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wählt jedes Verbandsmitglied einen Stellvertreter, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(3) Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Die Verbandsvertreter haben die sie entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes zu unterrichten.

(4) Jeder Verbandsvertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder der Beendigung des Mandats endet die Mitgliedschaft der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(7) An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 15 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer unter Beachtung des § 44 Absatz 3 GO-LSA i.V.m. § 16 GKG-LSA bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten oder übertragen sind oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters sowie Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters
5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und Investitionsprogrammes,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
7. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
9. die Festsetzung der Verbandsumlage,
10. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
11. die Beteiligung des Wasserversorgungsverbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
13. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Wasserversorgungsverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
14. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführers, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bzw. um Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) handelt ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
15. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 5.000,00 EURO,
16. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des Wasserversorgungsverbandes,
17. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
18. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung besteht,
19. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA)
20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung und die Beauftragung des Rechtsanwaltes für solche Streitigkeiten,
21. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
22. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
23. die Auflösung des Verbandes,
24. die Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, die Gründe sind in der Ladung anzugeben.

(2) Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(4) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7
Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung, das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und der Stimmen verringern, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, wird nicht öffentlich verhandelt. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind rechtzeitig in der Volksstimme in den Regionalausgaben Burg und Genthin bekanntzumachen.

§ 9
Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer, die Geschäftsführer nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Un-

ternehmen und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.

(5) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10
Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 11
Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserversorgungsverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Aufgrund der Übertragung von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.

(3) In Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes kann ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden.

(4) Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 12
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:

1. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungs**v**erbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
3. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern, deren Wert den Betrag von 5.000,00 EURO unterschreitet und Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 5 Absatz 2 Nummer 6 der Verbandssatzung,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze unter 5.000,00 EURO liegt,
5. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage und auf Beschränkung des Bedarfes nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Wasserversorgungsverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.

(3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ernennt und verpflichtet den Verbandsgeschäftsführer in öffentlicher Sitzung im Namen der Verbandsversammlung.

§ 13
Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

(1) Der Wasserversorgungsverband führt seinen Haushalt nach dem im Eigenbetriebsgesetz, in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch, geregelten Vorschriften.

(2) Der Wasserversorgungsverband erlässt in jedem Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(3) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Wasserversorgungsverband eines Dritten bedienen.

(4) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zuständig.

§ 15
Unternehmen und Beteiligungen

(1) Der Wasserversorgungsverband bedient sich seiner kommunalen Gemeinschaftsunternehmen Heidewasser GmbH und Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM GmbH).

(2) Der Wasserversorgungsverband hat das ihm übertragene oder anderweitig selbst erworbene Vermögen der Heidewasser GmbH und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM GmbH) im Rahmen der jeweils durch die Gesellschaften zu erfüllenden Aufgaben übertragen.

(3) Wird von der Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Wasserversorgungsverband in den Gesellschafterversammlungen der Heidewasser GmbH und TWM GmbH, er kann auch weitere Aufgaben in einem Organ dieser Gesellschaften übernehmen.

(4) Die Verbandsversammlung kann ihr Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen durch mehrere Vertreter ausüben, ihre Stimmen können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Der oder die Vertreter des Wasserversorgungsverbandes in den Gesellschaften sind an die Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

(5) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Wasserversorgungsverbandes findet der 3. Abschnitt (3. Teil) der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 16
Verbandsumlage

(1) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Wasserversorgungsverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage für jedes Mitglied be-

misst sich nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahlen eines Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Wasserversorgungsverbandes.

(2) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 17
Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Der Wasserversorgungsverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Wasserversorgungsverband nicht mehr wahrgenommen werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Der Wasserversorgungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Abwicklung bei Auflösung des Wasserversorgungsverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Bei der Auflösung wird das Eigentum an den Anlagen und Schulden, die der Wasserversorgungsverband gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, an die früheren Eigentümer zurück übertragen. Die vom Wasserversorgungsverband geschaffenen Anlagen und diesen Anlagen zuzuordnende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Das weiterhin noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 16 Abs. 1 Satz 2 noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unter diesen aufgeteilt. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Schlüssel nach § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung umgelegt.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverband aus wichtigem Grund aufkündigen oder aus dem Verband austreten. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde.

(5) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung einer Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 4 gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(6) Der Wasserversorgungsverband kann weitere kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürlich und juristische Personen des Privatrechts als Verbandsmitglieder aufnehmen. Soweit dafür die Voraussetzungen nach § 6 GKG LSA erfüllt werden und die Aufnahme der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dienlich sind und sie sich der Verbandssatzung unterwerfen. Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss zur Aufnahme mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(7) Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Austritt oder Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(8) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes sind mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 18 Absatz 1 der Verbandssatzung öffentlich bekanntzumachen.

(9) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein. Der aufnehmenden oder der neu gebildeten Körperschaft steht höchstens eine Stimme zu, unabhängig davon, wie viel Verbandsmitglieder eingegliedert wurden oder mit wie viel sie zusammengeschlossen wurde.

(10) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Wasserversorgungsverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft anschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Wasserversorgungsverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für den Ausschluss und den Austritt gelten die Regeln des § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 18
Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Wasserversorgungsverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekanntgemacht.

(2) Abweichend zum Absatz 1 wird der Wirtschaftsplan durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes im Rathaus der Stadt Möckern bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der in Möckern und Genthin erscheinenden Ausgabe der Zeitung „Volksstimme“. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen des Wasserversorgungsverbandes erfolgen in der Volksstimme in den Regionalausgaben Burg und Genthin.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 3 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.02.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Möckern, den 03.06.2010

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung:

Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sind:

1 Einheitsgemeinde Biederitz mit den Ortschaften
Biederitz/Heyrothsberge
Gerwisch
Königsborn
Woltersdorf

2 Stadt Gommern mit der Ortschaft
Nedlitz

3 Einheitsgemeinde Stadt Möckern mit den Ortschaften
Büden
Dörnitz

Drewitz
Friedensau
Grabow
Hohenziatz
Küsel
Krüssau
Lübars
Möckern
Reesdorf
Rietzel
Stegelitz
Theeßen
Tryppehna
Wallwitz
Wörmlitz
Wüstenjerichow
Zeddenick
Ziepel

4 Einheitsgemeinde Möser mit den Ortschaften
Hohenwarthe
Körbelitz
Lostau
Möser
Pietzpuhl

5 Gemeinde Stresow

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

295

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32, 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung vom 01.11.2010

Bodenordnungsverfahren:	Karith 02
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 2/0876/02

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark erklärt, das mit Beschluss vom 05.02.2003 eingeleitete, mit Datum vom 26.06.2003 und 03.08.2004 geänderte und mit dem 26.09.2005 übergeleitete Bodenordnungsverfahren Karith 02 für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Neuordnung des Verfahrensgebietes nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und den Festlegungen des Bodenordnungsplanes ausgeführt ist,
- die Berichtigung der öffentlichen Bücher vollzogen ist
- und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Schlussfeststellung beruht auf § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

296

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Rosslau, den 10.11.2010

Bekanntmachung zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI I S.2617), im Bereich „Parkplatz“ in Zeppernick (Aktenzeichen V25-20834-2007) wurde eingestellt.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Volkmar Döring

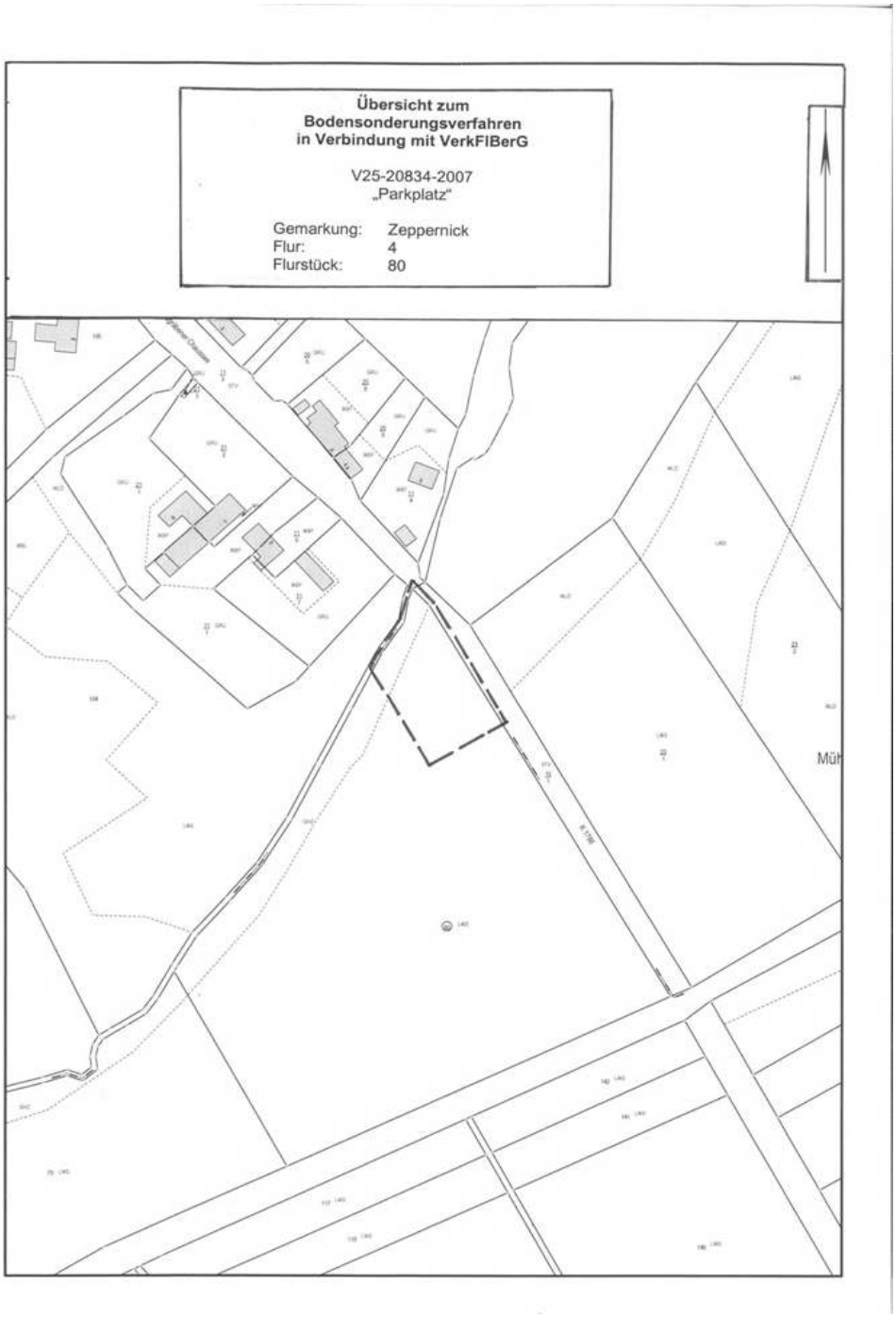

297

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Rosslau, den 10.11.2010

Bekanntmachung
zur Einstellung von einem Bodensonderungsverfahren

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S.2617), im Bereich „Trauerhaus“ in Brietzke (Aktenzeichen V25-20836-2007) wurde eingestellt.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

Volkmar Döring

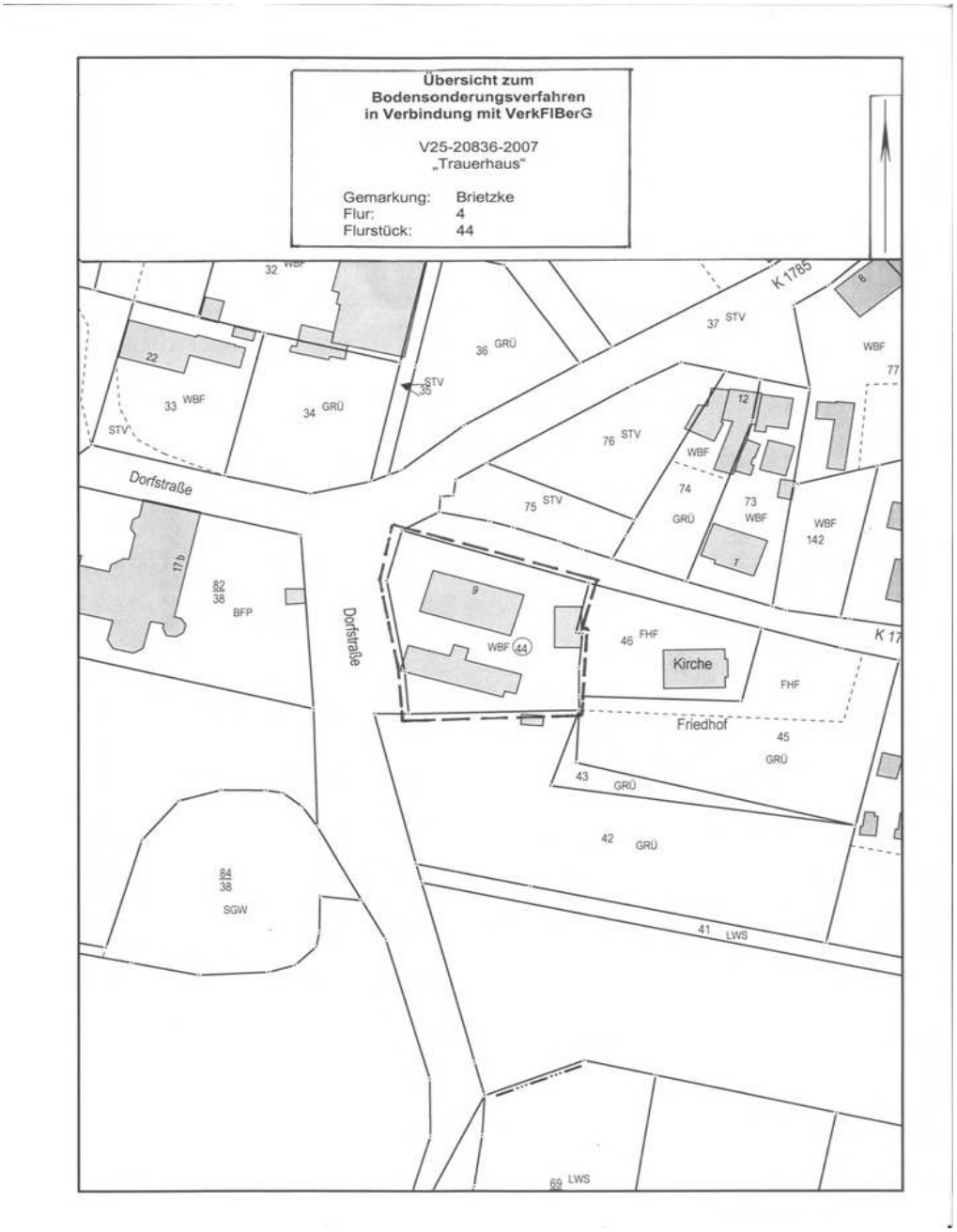

298

Offenlegung

16.11.2010

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Roßdorf
Flur(en) 1 – 5
in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.12.2010 bis 13.01.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

16.11.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Roßdorf

Flur(en) 1 – 5
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.12.2010 bis 13.01.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

299

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 12.11.2010

Bodenordungsverfahren Moritz
Verf.-Nr.: 611/2-ZE-26/92
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Stadt Zerbst/Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet hiermit im Bodenordnungsverfahren Moritz, Verf.-Nr.: 611/2-ZE-26/92 gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) i. V. m. § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 10.03.2009 einschließlich des Nachtrages I vom 02.06.2010 und des Nachtrages II vom 05.10.2010 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **06. Dezember 2010, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan einschließlich der Nachträge I und II vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der verbliebene Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan wurde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse(§§ 69 und 70 FlurbG) soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen sind.

Begründung

Der Bodenordnungsplan und die Nachträge I und II zum Bodenordnungsplan sind den Beteiligten in den Anhörungsterminen am 25.03.2010, 24.06.2010 und 27.10.2010 bekannt gegeben worden.

Gegen den Bodenordnungsplan wurde Widerspruch eingelegt.

Dieser wurde gemäß § 60 Abs.2 der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt, da die Flurbereinigungsbehörde diesen nicht abhelfen konnte. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würde voraussichtlich zu erheblichen Nachteilen für die anderen Beteiligten führen.

Eine Verzögerung des neuen Rechtszustandes und damit des Verfahrensablaufes gegenüber den weiteren am Bodenordnungsverfahren Beteiligten ist nicht vertretbar, da die Berichtigung der öffentlichen Bücher anderenfalls nicht erfolgen könnte und somit sowohl der Grundstücksverkehr als auch die Aufnahme von Darlehen erheblich erschwert wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau, Ferd.-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

DS

Friedrich

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.